

## **Amtliche Bekanntmachung**

**Stadt Bad Königshofen**

AZ: 6100

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (Bereich „Sondergebiet Sonnenstrom für KÖN“)**

Mit Bescheid vom 27.05.2025, Az. 4.1 – 6100 - 20240766 hat das Landratsamt Rhön-Grabfeld die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Zimmer 15, Marktplatz 2, 97631 Bad Königshofen i. Grabfeld während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die Flächennutzungsplanänderung gem. § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung zur Einsicht auf der Homepage der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld unter <https://bad-koenigshofen.de/buergerservice/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/#Flaechennutzungsplan> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 11.06.2025



Peter Kuhn  
2. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch

Niederlegung am:

12.06.2025

Veröffentlichung im Internet (Homepage Stadt) am:

12.06.2025

Herauszunehmen am:

27.06.2025